

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Kreistag

Datum

06.12.2023

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des Ausscheidens aus dem Kreistag
wegen des Verlusts der Wählbarkeit als Kreisrat

Gesetzliche Grundlage:

§ 30 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 SächsLKrO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt das Ausscheiden des Herrn Sebastian Schreier aus dem Kreistag fest. Grund dafür ist der Verlust der Wählbarkeit als Kreisrat.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Herr Sebastian Schreier wurde zur Kreistagswahl vom 26.05.2019 in den Kreistag Zwickau gewählt.

Mit Erklärung vom 13.11.2023 und folgendem Schriftverkehr teilt Herr Sebastian Schreier mit, dass er seinen Hauptwohnsitz zum 20.11.2023 außerhalb des Landkreises Zwickau verlegt hat.

Wählbar in den Kreistag ist, wer gemäß § 14 Absatz 1 wahlberechtigt zum Kreisrat ist, § 27 Abs. 1 SächsLKrO.

Wahlberechtigt zu den Kreiswahlen sind die Bürger des Landkreises, § 14 Abs. 1 SächsLKrO. Bürger des Landkreises wiederum ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.

Mit dem Wegzug aus dem Landkreis Zwickau hat Herr Sebastian Schreier somit seine Wählbarkeit zum Kreisrat verloren.

Aus dem Kreistag scheiden die Kreisräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 27) oder ein Hinderungsgrund (§ 28) eintritt oder bekannt wird. Der Kreistag ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrats unberührt, § 30 Abs. 1 SächsLKrO.